

Verordnung zum Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlverordnung)

Änderung vom 17. Juni 2014

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

I.

Die Verordnung zum Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlverordnung) vom 3. Januar 1995 wird wie folgt geändert:

§ 3a Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Den amtlichen Erläuterungen gemäss § 27 des Gesetzes kann die Stellungnahme des Urheberkomitees beigelegt werden.

§ 4 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung

² Im Sinne von § 5 Abs. 3 des Gesetzes können die Stimmberechtigten ein Duplikat für nicht erhaltene oder verlorene Stimmrechtsausweise beantragen, das in der Regel persönlich bei der Staatskanzlei bzw. bei den Gemeindeverwaltungen abzuholen ist. Das Duplikat wird gegen Unterzeichnung einer Bestätigung ausgestellt, in der die Stimmberechtigten auf die Strafbestimmungen bei Missbrauch aufmerksam gemacht werden.

In § 4 werden folgende neue Abs. 3 und 4 beigelegt:

³ Ist eine stimmberechtigte Person aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage, das Duplikat persönlich abzuholen, so wird es ihr auf Antrag hin durch die Staatskanzlei bzw. die Gemeindeverwaltung persönlich zugestellt.

⁴ Die Duplikatsausgabe ist zu protokollieren.

Es wird folgender neuer § 8a eingefügt:

§ 8a. Stimmabgabe durch Dritte

¹ Die Stimmabgabe durch Dritte gemäss § 9 des Gesetzes erfolgt mit einem besonderen Stimmrechtsausweis, der von der bzw. dem Stimmberechtigten bei der Staatskanzlei bzw. bei der zuständigen Einwohnergemeinde unter Angabe des Hinderungsgrundes anzufordern ist.

² Die mit der Stimmabgabe betraute Drittperson hat ihren Namen, ihre Wohnadresse sowie ihre Unterschrift auf dem besonderen Stimmrechtsausweis gemäss Abs. 1 zu vermerken und die Wahl- und Stimmzettel nach Anweisung der bzw. des Stimmberechtigten auszufüllen.

³ Die Drittperson bewahrt Stillschweigen über den Inhalt der empfangenen Anweisung.

§ 12 Abs. 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

² Nach Entgegennahme der Stimmrechtsausweise werden die Wahl- und Stimmzettel bzw. der Stimmbogen gemäss § 12a Abs. 2 des Gesetzes abgestempelt und von den Stimmberechtigten in die Urnen gelegt.

³ Wollen Stimmberechtigte ihre Wahl- und Stimmzettel durch einen Dritten ausfüllen lassen, so hat sich ein Mitglied des Wahlbüros von ihrer Einschränkung im Sinne von § 9 des Gesetzes zu überzeugen.

§ 14 Abs. 2 wird aufgehoben

§ 15 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Ungültig sind Wahl- und Stimmzettel, die im Vervielfältigungsverfahren ausgefüllt oder nicht amtlich sind oder ehrverletzende Bemerkungen enthalten. Zudem sind sie ungültig, wenn sie bzw. der Stimmbogen nicht gemäss § 12 Abs. 2 abgestempelt sind.

Es wird folgender neuer § 15 Abs. 1^{bis} eingefügt:

^{1bis} Amtliche Stimmzettel des Bundes sind gültig, auch wenn die entsprechende Abstimmungsvorlage des Bundes auf einem Stimmbogen gemäss § 12a Abs. 2 des Gesetzes aufgeführt ist. Vorbehalten bleiben die Vorschriften von § 18 Abs. 3 und 4.

§ 15 Abs. 2 wird aufgehoben

§ 15 Abs. 7 erhält folgende neue Fassung:

⁷ Vollständig durchgestrichene Wahl- und Stimmzettel gelten als leer.

Es wird folgender neuer § 15 Abs. 7^{bis} eingefügt:

^{7bis} Bei Majorzwahlen gelten als leere Stimmen

- a) nicht angekreuzte vorgedruckte Namen und
- b) angekreuzte vorgedruckte oder auf leere Linien geschriebene Namen, die durchgestrichen wurden.

§ 16 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Die Wahlbüros bzw., soweit es die Auszählung der Stimmen vornimmt, das Zentralwahlbüro ermitteln und protokollieren nach diesen Kriterien das Wahl- und Abstimmungsergebnis.

§ 18 Abs. 1, 5 und 6 erhalten folgende neue Fassung:

¹ Am Abstimmungssamstag werden die brieflich eingegangenen Wahl- und Stimmzettel ab 08.00 Uhr dem Stimmrechtsausweis entnommen und die Ergebnisse der brieflichen Stimmabgabe in der Stadt vom Zentralwahlbüro und, soweit die Einwohnergemeinden die Auszählung der Stimmen selber vornehmen, in Bettingen und Riehen vom jeweiligen Wahlbüro ermittelt und protokolliert.

⁵ Danach erfolgt die Sortierung nach Wahl- und, sofern keine Stimmbogen gemäss § 12a Abs. 2 des Gesetzes zum Einsatz gelangt sind, nach Abstimmungsvorlagen zur Vorbereitung für die Erfassung.

⁶ Die Wahlbüros der Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen übermitteln die Abstimmungsunterlagen und, soweit sie die Auszählung der Stimmen selber vornehmen, die Ergebnisse der brieflichen Stimmabgabe sowie die unterzeichneten Protokolle am Abstimmungssamstag dem Zentralwahlbüro.

§ 20 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Soweit die Wahlbüros der Stadt Basel und der Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen die Auszählungen der Stimmen selber vornehmen, übermitteln sie die Ergebnisse der Stimmenabgabe dem Zentralwahlbüro, das diese unter der Leitung der Staatskanzlei auf ihre Richtigkeit überprüft und zusammenfasst.

§ 22 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

⁴ Nach Schliessung des Wahllokals am Samstag wird der Abschlussdeckel der Urnen zugeklappt und arretiert. Die Urnen sind in sichere Verwahrung zu nehmen.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt der Genehmigung durch den Bund. Sie wird am 1. Januar 2015 wirksam.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS BASEL-STADT
Der Präsident:

Dr. Guy Morin

Die Staatsschreiberin:

Vom Bund genehmigt am xxx.